

Grabenwarter | Kodek | Pabel | Spitzer

Einführung in die Rechtswissenschaften

8. Auflage

facultas

Einführung in die Rechtswissenschaften

DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter

Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien
Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Georg E. Kodek, LL.M.

Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien
Präsident des Obersten Gerichtshofes

Dr.ⁱⁿ Katharina Pabel

Universitätsprofessorin an der Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. Martin Spitzer

Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien
Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes in Liechtenstein

unter Mitarbeit von

Mag. Lucas Haring
Georg Urbas, LL.B. (WU)

8. Auflage

Wien 2026

facultas

Vorwort zur 8. Auflage

Dieses Werk dient als Lernunterlage für die erste juristische Prüfung des Jusstudiums an der Wirtschaftsuniversität Wien, die „Einführung in die Rechtswissenschaften“. Die „Einführung“ soll die Grundlagen und Methodenlehre sowie einerseits die privatrechtlichen Grundlehren einschließlich ihrer historischen Grundlagen und andererseits das öffentliche Recht samt seinen historischen Grundlagen vermitteln. Zudem werden die Grundzüge der Rechts- und Staatsphilosophie dargestellt.

Unser Lehrbuch ist als Begleitung für die Vorlesung gedacht, kann und soll jedoch deren Besuch nicht ersetzen, sondern möchte ihn unterstützen. Der Besuch eines begleitenden Prüfungskurses und das dafür erstellte Skriptum „Prüfungsvorbereitung“ von Haring/Lintner/Urbas werden ausdrücklich empfohlen.

Die Autoren wurden auch diesmal von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Institute maßgeblich und tatkräftig unterstützt. Dafür danken wir Lucas Haring und Georg Urbas. Simon Pernerstorfer und Olivia Wurm danken wir für die Fahnenkorrektur, Katharina Echerer von Facultas für die perfekte Betreuung des Projektes.

Wir wünschen Ihnen beim Studium viel Erfolg und freuen uns weiterhin über Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Wien, Juli 2026

Christoph Grabenwarter Georg E. Kodek Katharina Pabel Martin Spitzer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 8. Auflage	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII

Teil 1: Grundlagen und Methodenlehre 1

I. Recht und Rechtswissenschaft	1
A. Was leistet Rechtswissenschaft?	1
B. Rechtsnormen	2
C. Andere Normensysteme	4
1. Sitten	4
2. Moral	4
II. Das Recht im subjektiven Sinn	5
III. Rechtsquellen	6
A. Österreich als Mitglied der EU	8
B. Erkenntnisquellen des Rechts	8
IV. Rechtsvorschriften	9
A. Definition	9
B. Sachverhalt	9
C. Tatbestand	9
D. Subsumtion	10
E. Rechtsfolge	11
F. Geltung von Rechtsvorschriften	11
G. Novellierung	13
V. Arten von Rechtsvorschriften	13
A. Materielles Recht – Formelles Recht	13
B. Zwingendes Recht – Dispositives Recht	14
VI. Normenkonkurrenz	16
A. Problemstellung	16
B. Derogation	16
1. Formelle Derogation – Materielle Derogation	16
C. Anwendungsvorrang	18
D. Kumulative oder alternative Anwendung	18
E. Invalidation	19
VII. Gesetzesinterpretation und Rechtsanwendung	20
A. Materialsuche	20
B. Allgemeines	20
C. Wortauslegung und grammatikalische Interpretation	21
D. Systematische Interpretation	23

E. Historische Interpretation	25
F. Teleologische Interpretation	25
G. Analogie	26
H. Teleologische Reduktion	29
I. Authentische Interpretation	29
VIII. Unterscheidung Öffentliches Recht – Privatrecht	30
A. Allgemeines	30
B. Abgrenzungstheorien	30
C. Folgen der Unterscheidung	31
1. Behördenzuständigkeit	31
2. Haftung für schädigendes Verhalten	31
3. Gesetzgebungskompetenz	32
Teil 2: Zivilrecht	33
I. Grundbegriffe des Zivilrechts	33
A. Einteilung des Privatrechts	33
1. Allgemeines Privatrecht und Sonderprivatrechte	33
2. Einteilung des allgemeinen Privatrechts	34
3. Dispositives, einseitig zwingendes und zwingendes Recht	34
B. Rechtssubjekte	36
1. Natürliche Personen	36
a) Rechtsfähigkeit	36
b) Handlungsfähigkeit	36
c) Deliktsfähigkeit	40
d) Verhältnis von Rechts- und Handlungs- bzw Deliktsfähigkeit	41
2. Juristische Personen	41
a) Rechtsfähigkeit	41
b) Geschäftsfähigkeit	42
c) Deliktsfähigkeit	42
C. Rechtsobjekte	42
D. Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre	43
1. Privatautonomie	43
a) Grenzen der Privatautonomie	43
2. Willenserklärungen	45
3. Arten von Rechtsgeschäften	46
a) Einseitige und zwei- bzw mehrseitige Rechtsgeschäfte	46
b) Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte	47
c) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte	47
E. Der Abschluss von Verträgen	47
1. Das Angebot	48
2. Die Annahme	49
3. Die Auslegung von Willenserklärungen	50
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen	51
F. Absolute und relative Nichtigkeit von Verträgen	53
G. Willensmängel	54

1. Drohung und List	54
2. Irrtum	55
H. Stellvertretung	57
1. Allgemeines	57
2. Voraussetzungen der direkten Stellvertretung	59
a) Vertretungsmacht	59
i) Gesetzliche bzw gerichtliche Vertretungsmacht	59
ii) Organschaftliche Vertretungsmacht	59
iii) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)	60
b) Offenlegung	60
c) Geschäftsfähigkeit	61
3. Die Trennung von Innen- und Außenverhältnis	61
a) Das Außenverhältnis	62
b) Das Innenverhältnis	63
c) Fazit	63
4. Der „Missbrauch“ der Vertretungsmacht	64
5. Vertretung ohne Vertretungsmacht: falsa procuratio (Scheinvertretung)	65
6. Anscheinsvollmacht	66
 II. Schuldrecht	68
A. Grundbegriffe	68
B. Leistungsstörungen	69
1. Allgemeines	69
2. Nachträgliche Unmöglichkeit	69
a) Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit (§ 1447 ABGB)	70
b) Dem Schuldner zuzurechnende nachträgliche Unmöglichkeit (§§ 920 f ABGB)	71
c) Dem Gläubiger zuzurechnende nachträgliche Unmöglichkeit	71
3. Verzug	72
a) Schuldnerverzug (Leistungsverzug) (§§ 918 ff ABGB)	72
i) Objektiver Schuldnerverzug	72
ii) Subjektiver Schuldnerverzug	72
b) Gläubigerverzug (Annahmeverzug) (§ 1419 ABGB)	73
4. Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB)	74
a) Allgemeines und Abgrenzung	74
b) Mangel und maßgebender Zeitpunkt	74
c) Rechtsfolgen der Gewährleistung und Fristen (§§ 932 f ABGB, §§ 12, 20 VGG)	76
d) Ausschluss der Gewährleistung?	78
C. Schadenersatzrecht	78
1. System	78
a) Schaden	79
i) Schadensberechnung bei Körperverletzung (§ 1325 ABGB)	81
ii) Schadensberechnung bei Tötung (§ 1327 ABGB)	81
iii) Weitere Sondertatbestände	81
b) Kausalität	81

c) Rechtswidrigkeit	82
d) Verschulden	84
e) Anspruchsinhalt	85
f) Unterschiede zwischen Vertrags- und Deliktshaftung	85
g) Gehilfenhaftung	86
h) Mitverschulden (§ 1304 ABGB)	88
i) Verjährung (§ 1489 ABGB)	88
III. Sachenrecht	89
A. Grundlagen und Prinzipien	89
B. Innehabung – Besitz – Eigentum	90
C. Eigentumserwerb	91
1. Derivativer Eigentumserwerb	91
2. Originärer Eigentumserwerb	92
D. Das Grundbuch	93
E. Beschränkte dingliche Rechte	94
1. Pfandrecht	94
2. Dienstbarkeit	96
IV. Familienrecht	96
A. Einleitung	96
B. Ehe	97
1. Eheschließung	97
2. Rechtsfolgen der Eheschließung	97
3. Ehescheidung	98
4. Rechtsfolgen der Scheidung	99
5. Lebensgemeinschaften	101
C. Kindschaftsrecht	101
1. Abstammung	101
2. Obsorge	102
3. Unterhaltspflicht	102
V. Erbrecht	103
A. Grundlagen	103
B. „Berufungsgründe“	103
C. Die gesetzliche Erbfolge	103
1. Parentelensystem	104
2. Ehegatte/eingetragener Partner	106
D. Die gewillkürte Erbfolge	106
1. Letztwillige Verfügungen	106
a) Testament	107
b) Sonstige letztwillige Verfügung	108
2. Rechtsstellung des Erben	108
3. Pflichtteilsrecht	108
VI. Grundzüge des Zivilverfahrensrechts	110
A. Zweck	110
B. Rechtsquellen	111
C. Die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit	111

1. Zuständigkeiten	111
2. Gerichtsbesetzung	112
D. Verfahrensablauf	112
E. Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung	114
VII. Historische Grundlagen des Zivilrechts	115
A. Römisches Recht	115
1. Einleitung	115
2. Die Entwicklung des „römischen Rechts“	116
a) Altrömisches Recht	117
b) Geburt einer Rechtsordnung	119
c) Die römischen Juristen	120
d) Das Corpus Iuris Civilis des Justinian	121
B. Rezeption	122
C. Neuzeitliche Strömungen	124
1. Pandektistik und Begriffsjurisprudenz	124
2. Naturrecht und erste Kodifikationen	124
3. Spätere Kodifikationen	126
D. Privatrechtsentwicklung in Österreich	126
1. Entwicklung bis zum ABGB	126
2. Das ABGB	126
a) Römisches rechtlicher Einfluss	127
b) Naturrechtlicher Einfluss	128
3. Entwicklung des ABGB	129
4. Die Auslegung des ABGB im Wandel der Zeit	129
 Teil 3: Öffentliches Recht	 131
I. Der rechtswissenschaftliche Begriff des öffentlichen Rechts	131
II. Allgemeine Staatslehre	132
A. Staatsbegriff	132
1. Staatsgebiet	132
2. Staatsvolk	133
3. Staatsgewalt	133
B. Verfassungsbegriff	133
C. Staatsformen	135
1. Monarchie und Republik	135
2. Einheitsstaat und Bundesstaat	136
D. Regierungsformen	137
1. Demokratie und Autokratie	137
2. Aristokratie und Oligarchie	138
III. Der Stufenbau der Rechtsordnung	138
A. Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit	138
B. Stufenbau nach der derogatorischen Kraft	140

IV. Geschichte des Verfassungsrechts	141
A. Einleitung	141
B. Die Phase des Frühkonstitutionalismus (1848 bis 1851)	141
1. Die Verfassungen 1848	141
2. Kremser Verfassungsentwurf 1848/49	142
3. Die Oktroyierte Märzverfassung 1849	143
4. Das Silvesterpatent 1851	144
C. Der Neoabsolutismus und der monarchische Einheitsstaat (1851 bis 1867)	144
D. Der Konstitutionalismus in der österreichisch- ungarischen Monarchie (1867 bis 1918)	145
E. Die Entstehung der Ersten Republik	146
F. Ständestaat und Nationalsozialismus	148
G. Die Zweite Republik	148
V. Grundzüge des Verfassungsrechts	150
A. Rechtsquellen des Verfassungsrechts	150
B. Grundprinzipien der Verfassung	151
1. Eigenschaften und Bedeutung der Grundprinzipien	151
2. Das demokratische Grundprinzip	153
3. Das rechtsstaatliche Grundprinzip	157
a) Verfassungsstaat	157
b) Gesetzesstaat	157
c) Rechtsschutzstaat	158
4. Das bundesstaatliche Grundprinzip	159
5. Das republikanische, das gewaltenteilende und das liberale Grundprinzip	160
C. Grundrechte	161
1. Allgemeines	161
a) Überblick über die Grundrechte	161
b) Regelungen zu den Grundrechten	162
c) Grundrechtsträger	163
d) Grundrechtsverpflichtete	163
e) Einschränkungen der Grundrechte	164
f) Durchsetzung der Grundrechte	166
2. Besonderer Teil	167
a) Schutz des Privat- und Familienlebens	167
b) Schutz der freien Meinungsäußerung	169
c) Eigentumsgarantie	170
d) Gleichheitsgrundsatz	171
e) Verfahrensgrundrechte – Recht auf ein faires Verfahren	173
D. Verfassungsgerichtsbarkeit	174
1. Organisation	174
2. Übersicht über die Zuständigkeiten des VfGH	174
3. Im Besonderen: Die Normenkontrolle	175
a) Abstrakte Normenkontrolle	175
b) Konkrete Normenkontrolle	175
c) Prüfung der Grundrechtskonformität eines Gesetzes	178
d) Rechtsfolgen eines normverwerfenden Erkenntnisses	180

VI. Grundzüge des Verwaltungsrechts	180
A. Die Staatsfunktion Verwaltung	181
B. Begriffe	182
1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	182
2. Organbegriff	183
C. Organisation der Verwaltung	185
1. Organe der Bundesverwaltung	185
2. Organe der Landesverwaltung	186
3. Organe der Gemeindeverwaltung	187
D. Grundfragen des Verwaltungsrechts	188
1. Gesetzesbindung	188
2. Erlassung von Durchführungsverordnungen	190
3. Weisungsbindung	190
4. Informationsfreiheit	191
5. Amtshilfe	191
6. Amtshaftung	191
E. Verwaltungshandeln	192
1. Hoheitsverwaltung	192
2. Privatwirtschaftsverwaltung	195
F. Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Kontrolle	195
VII. Grundbegriffe des Völkerrechts	196
A. Rechtsnatur und Grundsätze des Völkerrechts	196
B. Rechtsquellen des Völkerrechts	198
1. Rechtserzeugungs- und Rechtserkenntnisquellen	198
a) Völkerrechtliche Verträge („internationale Übereinkünfte“)	198
b) Völkergewohnheitsrecht	198
c) Allgemeine Rechtsgrundsätze	199
d) Richterliche Entscheidungen und Lehrmeinungen von Völkerrechtlern	199
2. Rang der Völkerrechtsquellen und ius cogens	199
C. Subjekte des Völkerrechts	200
1. Übersicht	200
2. Staaten	200
3. Internationale Organisationen	201
D. Die Vereinten Nationen	203
1. Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen	203
2. Die Organe der Vereinten Nationen	204
3. Instrumente der Friedenssicherung	205
E. Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht	206
F. Völkerrecht und innerstaatliches Recht	207
1. Die Übernahme von Völkerrecht in das nationale Recht	207
2. Rechtsfolgen einer Kollision von Völkerrecht und nationalem Recht	207

Teil 4: Grundzüge der Rechts- und Staatsphilosophie	209
I. Naturrechtslehre und Rechtspositivismus	209
II. Die Frage nach der idealen Staatsform in der Antike	210
A. Platons Idee von der Herrschaft des Gesetzes	211
B. Aristoteles: Gerechte Herrscher und vernünftige Bürger als Voraussetzung eines gelungenen Staats	212
C. Cicero: Die römische Republik als ideale Staatsform	213
III. Die Rechts- und Staatsphilosophie des Mittelalters	214
IV. Die Staatsphilosophie in der Neuzeit	215
A. Naturrechtslehren der Neuzeit	216
1. Kant: Die Vernunft als Quelle naturrechtlicher Rechtsprinzipien	216
2. Hegel: Vernunftrecht und positives Recht	217
B. Die wichtigsten Theorien des Gesellschaftsvertrags	218
1. Hobbes: Gesellschaftsvertrag und absolutistische Monarchie ...	218
2. Locke: „Vollkommene Freiheit“ der Bürger im Staat	219
3. Rousseau: Gesellschaftsvertrag und Volkssouveränität	219
C. Rechtsphilosophische Grundlagen der modernen Gewaltenteilung	220
V. Vielfalt der Theorieansätze im 20. Jahrhundert	221
A. Der Rechtspositivismus: Recht als positiv gesetzte Zwangsordnung	221
B. Die Systemtheorie des Rechts	222
C. Die Diskurstheorie des Rechts	223
VI. Die rechts- und staatstheoretischen Grundlagen des Bundesverfassungsrechts	223

I. Recht und Rechtswissenschaft

A. Was leistet Rechtswissenschaft?

Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit Rechtsnormen, also Anordnungen des Staates, wie man sich verhalten soll. Ihre zentrale Aufgabe ist es, den geltenden Normenbestand zu erfassen und zu analysieren, bestehende Erkenntnisse zu systematisieren und neue Erkenntnisse zu gewinnen. Dieser – praktisch wichtigsten – Aufgabe widmet sich die **Rechtsdogmatik**, die deshalb auch im Studium im Zentrum steht.

Beispiel

Das Datenschutzrecht schützt persönliche Daten von Menschen. Ob Beweismittel, die unter Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erlangt wurden, in einem Prozess verwendet werden dürfen, muss die Rechtsdogmatik klären. Wenn der Vermieter seinen Mieter heimlich mit einer Kamera überwacht und dabei feststellt, dass dieser die Wohnung gar nicht nutzt, stellt sich die Frage, ob das im Räumungsprozess vorkommen darf. Dass die Antwort auf diese Frage umstritten ist, gibt gleichzeitig einen wichtigen Einblick in die Funktionsweise von Rechtsdogmatik. Rechtswissenschaft ist keine Naturwissenschaft. Richtig und falsch sind daher nicht abschließend verifizierbar.

Gerade weil Rechtswissenschaft eine argumentative Wissenschaft ist, darf sie nicht nach Gutdünken betrieben werden, sondern nur unter Berücksichtigung von Interpretationsregeln. Rechtswissenschaft hat also wie jede Wissenschaft **Methoden**. Die rechtswissenschaftliche Methodenlehre lernt und versteht man am besten bei der Arbeit mit konkreten Rechtsproblemen. Sie wird in diesem Werk aber auch vor die Klammer gezogen, um einen Gesamteindruck des juristischen Instrumentariums zu geben (s VI. und VII.).

Während Rechtsdogmatik die Beschäftigung mit dem geltenden Recht nach den anerkannten rechtswissenschaftlichen Methoden ist, gibt es auch noch andere juristische Disziplinen und Aufgaben:

- Die **Gesetzgebungslehre** (Legistik) untersucht Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer besseren, formalen und verständlicheren Gestaltung von künftigen Gesetzen. Kriterien hierfür sind etwa systematische und sprachliche Aspekte, aber auch einheitliche Erscheinungsformen und vieles andere mehr.
- Die **Rechtspolitik** beschäftigt sich mit der Frage, wie der Gesetzgeber inhaltlich bestimmte Lebenssachverhalte regeln soll. Dazu zählt auch die Abschät-

zung von Wirkung und Folgen rechtspolitischer Gestaltungsmaßnahmen einschließlich deren Kosten (Rechtsfolgenanalyse).

Beispiel

Eine Frage (auch) der Legistik ist, ob in Gesetzestexten gegendert werden soll. Eine rechtspolitische Frage ist, wie durch gesetzliche Regelungen auf Phänomene des Klimawandels reagiert oder ob zB eine verbindliche Obergrenze für die Bodenversiegelung eingeführt werden soll; ob das Strafmündigkeitsalter herabgesetzt werden soll; ob die Höchstarbeitszeit verkürzt werden soll.

- Auch die Beschäftigung mit früheren Rechtsordnungen ist Gegenstand der Rechtswissenschaften. Die **Rechtsgeschichte** fragt nach der historischen Entwicklung von Rechtsordnungen und trägt damit zum Verständnis des geltenden Rechts bei.

Beispiel

Für die Frage, wie der Verfassungsgesetzgeber den Begriff „Angelegenheiten des Gewerbes“ in Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG verstanden hat, werden die historischen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in den Blick genommen.

- Während die Rechtsgeschichte Rechtsordnungen im Verlauf der Zeit beleuchtet, beschäftigt sich die **Rechtsvergleichung** mit einem Vergleich von Rechtsordnungen in verschiedenen Ländern und versucht, Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Das trägt nicht nur zum Verständnis des geltenden Rechts bei, Rechtsvergleichung kann auch Vorbilder für rechtspolitische Überlegungen liefern und in die Rechtspolitik einfließen.

Beispiel

Die oben angesprochene Frage, ob datenschutzwidrig erlangte Beweismittel verwendet werden dürfen, stellt sich auch in Deutschland. Den Fall mit der heimlichen Überwachung des Mieters hat der deutsche Bundesgerichtshof bereits entschieden. Die Rechtsvergleichung untersucht, ob und inwieweit die Überlegungen zum deutschen Recht in dieser Entscheidung auf Österreich übertragbar sind. Je allgemeiner Sachprobleme sind und je ähnlicher die Rechtsordnung, desto mehr kann eine ausländische Rechtsordnung Problembewusstsein schaffen und als Inspiration dienen.

B. Rechtsnormen

Wenn Rechtswissenschaft sich mit Rechtsnormen (Rechtsvorschriften) beschäftigt, ist ein genaues Verständnis, worum es sich dabei eigentlich handelt, ebenso

wichtig wie die Abgrenzung dieses Untersuchungsgegenstands von ähnlichen Phänomenen: Rechtsnormen sind Regeln, die das menschliche Zusammenleben verbindlich regeln und mit staatlicher Zwangsgewalt durchsetzbar sind. Eine Verletzung dieser Ge- und Verbote wird vom Staat sanktioniert und teilweise sogar mit Strafen geahndet.

Die Rechtsordnung verteilt also nicht nur Rechte und Pflichten, deren Durchsetzung erfolgt ebenso durch die Rechtsordnung und nicht im Alleingang durch die Normunterworfenen. Das sogenannte „Gewaltmonopol“ liegt nämlich beim Staat. Es gewährleistet die Friedenssicherungs- und Schutzfunktion der Rechtsordnung. Nur in bestimmten Ausnahmesituationen darf privater Zwang geübt werden, sonst ist Selbsthilfe verboten (§§ 19, 344 ABGB).

Beispiel

Auch wenn A dem B € 100,- schuldet, darf B sich das Geld nicht einfach holen oder A zur Herausgabe zwingen. Der Weg muss zum Gericht führen, das ein Urteil fällt und dieses Urteil notfalls auch durchsetzt.

§ 320 Satz 2 ABGB normiert daher: „Wer nur das Recht zum Besitze hat, darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besitz setzen; er muß ihn von dem ordentlichen Richter [...] im Wege Rechtsens fordern“. Diese Passage zeigt nicht nur das Eigenmacherverbot, sondern erinnert daran, dass das ABGB aus dem Jahr 1811 stammt, was der Grund für manche altertümlich anmutende Formulierungen ist und oft auch für die Interpretation relevant ist.

Die Rechtsordnung sorgt somit für die Ordnung in der Gesellschaft, die ein Zusammenleben erst möglich macht (**Ordnungsfunktion** des Rechts).

Die in einer Gemeinschaft geltende Rechtsordnung wird als **positives Recht** (von Menschen für Menschen gesetztes Recht, von lateinisch „*ponere*“ – „setzen“) bezeichnet: Gesetze werden vom Staat erlassen und ihre Befolgung vom Staat erzwungen. In einem demokratischen Staat (s 3. Teil II.D.1.) bestimmt die Gemeinschaft die Regeln für ihr Zusammenleben folglich selbst.

Vor allem in früheren Zeiten war die Ansicht sehr wirkmächtig, dass es präpositives Recht gibt, also Regeln, die nicht vom Menschen geschaffen werden, sondern die er schon vorfindet und gegen die positives Recht nicht verstoßen darf. Solches Naturrecht kann sich entweder aus der Natur des Menschen (vor allem seiner Vernunft) oder aus göttlicher Anordnung ergeben (zu wichtigen Naturrechtslehrern s 2. Teil VII.C.2.). Das Problem solcher Konzepte liegt darin, dass sich in einer pluralistischen Gesellschaft, in der nur ein Teil an (denselben) Gott glaubt oder dieselben Vorstellungen von richtig und falsch hat, überzeitliches Naturrecht kaum identifizieren lässt.

In manchen Gesetzen sind aber auch heute noch naturrechtliche Anklänge erkennbar. Das ABGB spricht davon, dass notfalls nach den „natürlichen Rechtsgrundsätzen“ entschieden werden soll (§ 7 ABGB). Außerdem wird prominent die Ansicht vertreten, dass positives Recht zumindest fundamentalen Gerechtigkeitsvorstellungen (s gleich) nicht widersprechen darf, weil es sonst seinen Rechts-

Charakter verliert. Mit solchen Fragen beschäftigt sich vor allem die Rechtsphilosophie, die sich die philosophischen Grundlagen von Staat und Recht bewusst macht (s. 4. Teil).

C. Andere Normensysteme

Neben den Verhaltensanordnungen des positiven Rechts gibt es in einer Gemeinschaft auch andere Normen wie zB Sitte und Moral; auch sie regeln das menschliche Zusammenleben. Recht unterscheidet sich trotz gewisser gemeinsamer Merkmale von diesen anderen normativen Ordnungen durch die Einordnung als **staatliche Zwangsordnung**, also durch sein Charakteristikum, dass es notfalls mit unmittelbarem, staatlich organisiertem Zwang durchgesetzt werden kann.

1. Sitten

Sitten sind allgemein geübte, rechtlich aber unbeachtliche Verhaltensweisen bestimmter Gruppen, die ohne Rechtsüberzeugung (*opinio iuris* – Unterschied zum Gewohnheitsrecht, s. III.) praktiziert werden und deren Verletzung keine staatlichen, sondern nur **gesellschaftliche Sanktionen** nach sich zieht. Mit ihrer Nichtbeachtung sind häufig geschäftliche oder persönliche Nachteile verbunden (Ächtung, Beziehungsverlust etc).

Beispiele

Sitte ist es etwa, sich zu grüßen, Hände zu schütteln, sich zu bestimmten Anlässen entsprechend zu kleiden, mit Messer und Gabel zu essen etc. Ein entsprechendes Fehlverhalten führt etwa dazu, dass man von anderen auch nicht mehr begrüßt wird.

Sitten können ausnahmsweise in Form von **Verkehrssitten** oder **Unternehmensbräuchen** rechtliche Bedeutung erlangen (etwa bei der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen gemäß § 914 ABGB), weil eine Erklärung im Zweifel so verstanden werden darf, dass sie der allgemein geübten Verkehrssitte entspricht („objektiver Erklärungswert“, s. 2. Teil I.E.3.).

2. Moral

Gebote der Moral sind für die innere Einstellung und das eigene Gewissen maßgeblich. Während Recht und Sitte außenwirksame Sollensanforderungen enthalten, welche sich im Grunde mit äußerer Befolgung begnügen, erfordern die Appelle der Moral an das eigene Gewissen eine entsprechende innere Einstellung und Gesinnung. Verletzungen der Moral müssen mit dem eigenen Gewissen vereinbart werden.

Auch zwischen Recht und Moral bestehen Überschneidungen: Viele Rechtsvorschriften genügen moralischen Anforderungen; allerdings ist nicht jedes unmoralische Verhalten auch zugleich rechtswidrig.